



eurex clearing

rundschreiben 033/15

Datum: 26. März 2015
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Heike Eckert

Entgelte für Sicherheitenleistungen: Anpassung der Entgelte für geleistete Geld- und Wertpapiersicherheiten sowie der zugelassenen Währungen für Clearing-Fonds-Beiträge in Form von Geld

Kontakt: Derivatives Clearing Supervision, T +49-69-211-1 12 50, clearing@eurexclearing.com

Zielgruppe:

☞ Alle Abteilungen

Anhang:

Geänderte Abschnitte des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG

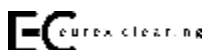
Zusammenfassung:

Mit Wirkung zum **1. Mai 2015** tritt eine angepasste Version des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG in Kraft. Die aktualisierte Version enthält Änderungen zu Serviceentgelten für in Geld geleistete Sicherheiten, für in Geld geleistete Clearing-Fonds-Beiträge sowie für Beiträge, die zur Erfüllung der Anforderungen an die Eigenmittel oder das gleichwertige regulatorische Eigenkapital in Form von Geld geleistet wurden.

Des Weiteren sind ab dem 1. Mai 2015 Clearing-Fonds-Beiträge in Form von Geld nur noch in den Clearing-Währungen Euro und Schweizer Franken zulässig.

Im Zusammenhang mit der Anpassung der Entgelte für in Form von Geld geleistete Sicherheiten plant Eurex Clearing ebenfalls eine Anpassung der Entgelte für Wertpapiersicherheiten sowie der Entgelte für Wertpapiersicherheiten, die aus GC Pooling® Cash Provider-Aktivitäten hervorgehen und im Rahmen der Reuse-Funktion an Eurex Clearing geliefert werden. Eine Umsetzung dieser Anpassungen ist für Januar 2016 geplant.

Die im Zusammenhang mit der vorgenannten Entgeltanpassung für geleistete Geldsicherheiten aktualisierten Abschnitte des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG sind diesem Rundschreiben angehängt.



Entgelte für Sicherheitenleistungen: Anpassung der Entgelte für geleistete Geld- und Wertpapiersicherheiten sowie der zugelassenen Währungen für Clearing-Fonds-Beiträge in Form von Geld

Mit Wirkung zum 1. Mai 2015 tritt eine angepasste Version des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG in Kraft. Die aktualisierte Version enthält Änderungen zu Serviceentgelten für in Geld geleistete Sicherheiten, für in Geld geleistete Clearing-Fonds-Beiträge sowie für Beiträge, die zur Erfüllung der Anforderungen an die Eigenmittel oder das gleichwertige regulatorische Eigenkapital in Form von Geld geleistet wurden.

Des Weiteren sind ab dem 1. Mai 2015 Clearing-Fonds-Beiträge in Form von Geld nur noch in den Clearing-Währungen Euro und Schweizer Franken zulässig.

Im Zusammenhang mit der Anpassung der Entgelte für in Form von Geld geleistete Sicherheiten plant Eurex Clearing ebenfalls eine Anpassung der Entgelte für Wertpapiersicherheiten sowie der Entgelte für Wertpapiersicherheiten, die aus GC Pooling[®] Cash Provider-Aktivitäten hervorgehen und im Rahmen der Reuse-Funktion an Eurex Clearing geliefert werden. Eine Umsetzung dieser Anpassungen ist für Januar 2016 geplant.

Die im Zusammenhang mit der vorgenannten Entgeltanpassung für geleistete Geldsicherheiten aktualisierten Abschnitte des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG sind diesem Rundschreiben angehängt.

1. Anpassung der Serviceentgelte für in Form von Geld geleistete Sicherheiten

Eurex Clearing erhebt ein Service-Entgelt auf die durch die Platzierung von Geldsicherheiten realisierten Zinsgewinne. Verbleibende Zinserträge werden an die Clearing-Mitglieder weitergegeben. Für die Währungen Euro und Schweizer Franken beläuft sich das Entgelt auf 20 Basispunkte pro Jahr. Für die Währungen Britisches Pfund und US-Dollar beläuft sich das Entgelt auf 50 Basispunkte pro Jahr. Einige Währungsräume weisen aktuell ein negatives Zinsumfeld auf. Entgegen aktueller Marktpraxis hat Eurex Clearing bisher in diesem Umfeld auf die Erhebung des Service-Entgeltes verzichtet. Mit Wirksamkeit zum 1. Mai 2015 wird Eurex Clearing das entsprechende Service-Entgelt für die Verwaltung von Geldsicherheiten pro Währungsraum auch bei Vorherrschen eines negativen Zinsumfeldes erheben. Um jedoch die Auswirkungen auf die Clearing-Mitglieder zu begrenzen, wird Eurex Clearing im negativen Zinsumfeld vorübergehend nur zehn Basispunkte für die Währungen Euro und Schweizer Franken und 25 Basispunkte für die Währungen Britisches Pfund und US-Dollar berechnen.

2. Anpassung der Entgelte für Wertpapiersicherheiten

Eurex Clearing erhebt ein Entgelt für Wertpapiersicherheiten in Höhe von fünf Basispunkten pro Jahr. Auf etwaige Überbesicherungen werden keine Entgelte erhoben. Registrierte Kunden, die EurexOTC Clear nutzen, sind von den Entgelten für Wertpapiersicherheiten ausgenommen. Des Weiteren ist ein Entgelt von drei Basispunkten pro Jahr für Wertpapiersicherheiten, die aus GC Pooling[®] Cash Provider-Aktivitäten hervorgehen und im Rahmen der Reuse-Funktion an Eurex Clearing geliefert werden, vorgesehen. Auf dieses Entgelt verzichtet Eurex Clearing jedoch derzeit.

Im Zusammenhang mit der Anpassung der Entgelte für in Form von Geld geleistete Sicherheiten ist auch eine Anpassung der Entgelte für Wertpapiersicherheiten vorgesehen. Als Zentraler Kontrahent (CCP) ist Eurex Clearing zur Erfüllung regulatorischer Anforderungen verpflichtet, ein adäquates Liquiditätsniveau vorzuhalten. Sicherheitsleistungen in Form von Geld stellen dabei im Allgemeinen eine wichtige Liquiditätsquelle für das Clearinghaus dar. Um für Clearing-Mitglieder weiterhin Anreize zu schaffen, einen gewissen Anteil ihrer Sicherheitenleistungen in Form von Geld zu erbringen, kommt für Clearing-Mitglieder, die mindestens 30 Prozent der Margin-Anforderungen pro Sicherheiten-Pool mit Sicherheiten in Form von Geld abdecken, ein unverändertes Entgelt für Wertpapiersicherheiten in Höhe von fünf Basispunkten pro Jahr zur Anwendung. Bei einem Anteil von Sicherheiten in Form von Geld in Höhe von 29,99 Prozent bis 15 Prozent beläuft sich das

Entgelt auf 7,5 Basispunkte pro Jahr. Bei einem Anteil von Sicherheiten in Form von Geld in Höhe von 14,99 Prozent bis null Prozent beläuft sich das Entgelt auf zehn Basispunkte pro Jahr. Um Clearing-Mitgliedern einen angemessenen Zeitraum für mögliche preisliche Anpassungen einzuräumen, ist die Einführung der gestaffelten Entgelt-Skala für Januar 2016 vorgesehen.

Zusätzlich plant Eurex Clearing die Einführung einer gestaffelten Entgelt-Skala für Wertpapiersicherheiten, die aus GC Pooling[®] Cash Provider-Aktivitäten hervorgehen und im Rahmen der Reuse-Funktion an Eurex Clearing geliefert werden. Derzeit ist eine Skala von null bis fünf Basispunkten pro Jahr vorgesehen. Registrierte Kunden, die EurexOTC Clear nutzen, sind von den Entgelten für Wertpapiersicherheiten auch zukünftig bis auf Weiteres ausgenommen.

Wie bereits erläutert, sollen die Anpassungen der Entgelte für Wertpapiersicherheiten im Januar 2016 wirksam werden. Nähere Informationen sowie die entsprechenden Änderungen des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG werden den Clearing-Mitgliedern zu einem späteren Zeitpunkt von Eurex Clearing zur Verfügung gestellt.

3. Zugelassene Währungen für Clearing Fonds-Beiträge in Form von Geld

Aufgrund regulatorischer Einschränkungen im Hinblick auf Übernachteinlagen bei Geschäftsbanken sind Clearing-Fonds-Beiträge in Form von Geld ausschließlich in den Clearing-Währungen Euro und Schweizer Franken zulässig. Ab dem 1. Mai 2015 werden die Währungen Britisches Pfund und US-Dollar nicht mehr akzeptiert.

4. Änderungen des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG

Die im Zusammenhang mit der vorgenannten Entgeltanpassung für geleistete Geldsicherheiten aktualisierten Abschnitte des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG sind diesem Rundschreiben angehängt.

Am 1. Mai 2015 wird das vollständig aktualisierte Preisverzeichnis auf der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com unter folgendem Link zum Download zur Verfügung gestellt:

Ressourcen > Regelwerke > Preisverzeichnis

Gemäß Ziffer 14 Abs. 3 des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen des Preisverzeichnisses als durch das jeweilige Clearing-Mitglied angenommen, sofern dieses nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach der Veröffentlichung widerspricht.

26. März 2015

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

9. Serviceentgelte für Sicherheiten, Beiträge zum Clearing-Fonds und zur Erfüllung der Anforderungen an die Eigenmittel oder das gleichwertige regulatorische Eigenkapital bereitgestellte Mittel

9.1 Serviceentgelte für Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geldbeträgen

Für als Sicherheit gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geldbeträgen wird ein Entgelt erhoben. Das Entgelt wird auf sämtliche durch Clearing-Mitglieder gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geldbeträgen erhoben.

Das Entgelt für als Sicherheit gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geldbeträgen ist je nach Währung, in der die Stellung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geldbeträgen durch das Clearing-Mitglied erfolgt, festgelegt. Das jeweilige Entgelt beträgt demnach bei Geldbeträgen in:

CHF: 0,20 % p.a.

EUR: 0,20 % p.a.

GBP: 0,50 % p.a.

USD: 0,50 % p.a.

Die Berechnung des Entgelts erfolgt act / 365 auf der Grundlage des Werts der auf dem Internen Margin-Konto (Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 4.2), dem Segregierten Internen Margin-Konto (Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4.1.2) und dem Internen Net Omnibus Margin-Konto (Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 4.2) des Clearing-Mitglieds erfassten Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geldbeträgen.

Grundsätzlich behält sich ECAG vor, ein geringeres Entgelt zu erheben.

9.42 Serviceentgelte für Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren

Für als Sicherheit gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten wird täglich in der jeweiligen Clearingwährung ein Entgelt in Höhe von 0,05 % p.a. berechnet. Für als Sicherheit gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten, die über die GC Pooling Reuse-Funktion geliefert werden, wird täglich in der jeweiligen Clearingwährung ein Entgelt in Höhe von 0,03 % p.a. berechnet. Die Berechnung des Entgelts erfolgt act / 365 auf der Grundlage des Werts der auf dem lnternen Margin-Konto (Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 4.2), ~~und dem S~~segregierten lnternen Margin-Konto (Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4.1.2) und dem Internen Net Omnibus Margin-Konto (Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 4.2) des Clearing-Mitglieds zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung erfassten Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten. Daher sind

- a) auf den Margin-Konten erfasste Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten, deren Lieferung nicht zur Erfüllung der jeweiligen Margin-Verpflichtung erforderlich ist,
- b) ~~eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld,~~
- bc) ~~Beiträge an den Clearing-Fonds~~
- cd) ~~zur Erfüllung der Anforderungen an das haftende Eigenkapital bereitgestellte Mittel und~~
- bde) für OTC-Zinsderivat-Transaktionen festgelegte Margin-Verpflichtungen in Bezug auf Registrierte Kunden

nicht Bestandteil der Berechnungsgrundlage.

9.32 Serviceentgelte für den untertägigen Austausch von Eligiblen Margin-Vermögenswerten

Gemäß den von der ECAG festgelegten Spezifikationen für den untertägigen Austausch von als Sicherheit gelieferten Eligible Margin-Vermögenswerten in Form von Geldbeträgen durch Eligible Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren oder Wertrechten bzw. den untertägigen Austausch von als Sicherheit gelieferten Eligible Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren oder Wertrechten durch Eligible Margin-Vermögenswerten in Form von anderen Wertpapieren oder Wertrechten, berechnet die ECAG ein Serviceentgelt in Höhe von EUR 50,00 bzw. CHF 80,00 pro Austausch.

9.4 Serviceentgelte für Beiträge zum Clearing-Fonds

Für Beiträge zum Clearing-Fonds in Form von Geldbeträgen gelten die Regelungen des 9.1 entsprechend.

Für Beiträge zum Clearing-Fonds in Form von Wertpapieren werden keine Serviceentgelte erhoben.

9.5 Serviceentgelte für zur Erfüllung der Anforderungen an die Eigenmittel oder das gleichwertige regulatorische Eigenkapital bereitgestellte Mittel

Für zur Erfüllung der Anforderungen an die Eigenmittel oder das gleichwertige regulatorische Eigenkapital bereitgestellte Mittel in Form von Geldbeträgen gelten die Regelungen des 9.1 entsprechend.

Für zur Erfüllung der Anforderungen an die Eigenmittel oder das gleichwertige regulatorische Eigenkapital bereitgestellte Mittel in Form von Wertpapieren werden keine Serviceentgelte erhoben.

[...]